

3. Göttinger Workshop zum Medizinrecht

Tagungsbericht

„Verantwortungsbewusste Konfliktlösungen bei embryopathischem Befund oder Frühgeburt“ – 3. Göttinger Workshop zum Medizinrecht

Am Göttinger Zentrum für Medizinrecht fand am 26.2.2008 unter der Leitung von Prof. Dr. iur. Eva Schumann der dritte medizinrechtliche Workshop zum Thema Pränataldiagnostik und Spätabbruch statt. Nicht der Schwangerschaftsabbruch an sich, sondern die aus den Fortschritten der Medizin folgenden Konsequenzen für die ethische, medizinische und rechtliche Bewertung menschlichen Lebens bei extrauteriner Lebensfähigkeit standen im Mit-

220

Funktion als Kriterium für die rechtliche Klassifizierung des sich entwickelnden Menschen verloren habe. Als neue Zäsur käme seiner Meinung nach die extrauterine Lebensfähigkeit in Betracht.

Sodann ging Prof. Dr. med. Dr. phil. Ortrun Riha (Leipzig) in ihrem Vortrag „Der Wunsch nach einem gesunden Kind“ auf die ethischen Grundlagen des Lebensschutzes für Embryonen ein. Sie konstatierte, dass das rechtliche Schutzkonzept mit seinen Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Lebensstufen und zwischen einer Befruchtung *in vivo* und *in vitro* ethisch fragwürdig erscheine. Dies verdeutlichte sie anhand von Argumenten für und gegen die Zulässigkeit der Präimplantationsdiagnostik (PID), die sie mit Erfahrungen aus der Pränataldiagnostik (PND) verknüpfte. Sie warf die Frage auf, ob nicht die Privilegierung der PND gegenüber der PID inkonsequent sei. Risiken resultierten beispielsweise aus einer fehlenden Beschränkung auf schwere Krankheiten und unsicheren medizinischen Prognosen. Darüber hinaus wies Riha darauf hin, dass eine zunehmende gesellschaftliche Intoleranz gegenüber Behinderten und ein Autonomieverlust hin zu dem Gefühl der Verpflichtung zur Abtreibung zu befürchten seien.

Die Vorteile einer PND aufgreifend, aber dennoch die Janusköpfigkeit des medizinischen Fortschritts unterstreichend, trat auch Prof. em. Dr. med. Hermann Hepp (München) dafür ein, das Machbare zu hinterfragen. In seinem Vortrag „Pränataldiagnostik und Schwangerschaftsabbruch aus medizinischer Indikation“ stellte er die These auf, dass diagnostische Maßnahmen im Rahmen der PND so lange fragwürdig seien, wie die Therapierbarkeit nicht feststehe und folglich allein ein Schwangerschaftsabbruch als Alternative bestehe. Für die Fälle einer Schwangerschaft auf Probe schlug Hepp eine Analogie zur PID vor. Wie alle anderen Referenten betonte auch er, dass Ziel eines Eingriffs niemals primär die Tötung des Kindes sein dürfe, sondern allein die

telpunkt der auf Referenten- und Teilnehmerseite interdisziplinär besetzten Veranstaltung. Bereits in der Einführung wies Schumann auf die Tabuisierung des Themas hin und betonte, dass den Bemühungen um eine gesetzliche Neuregelung ein öffentlicher Diskurs vorausgehen müsse.

Prof. Dr. iur. Walter Gropp (Gießen) behandelte in seinem Vortrag „Strafrechtlicher Schutz des Lebens vor und nach der ‚Geburt‘“ das abgestufte Schutzkonzept des menschlichen Lebens und kritisierte das durch die Reform 1995 bedingte „Aufgehen“ der embryopathischen

in der medizinischen Indikation. Er fragte, ob bei einer Spätabtreibung für die Schwangere tatsächlich noch aus der Schwangerschaft eine Gefahr resultiere oder nicht vielmehr die Geburt eines unerwünschten Kindes vermieden werden solle. Da der Schwangerschaftsabbruch die Ultima Ratio bleiben müsse, sei eine restriktivere Handhabung des § 218a Abs. 2 StGB erforderlich. Darüber hinaus sah er einen dringenden Reformbedarf, da das Strafrecht ehrliche und eindeutige Vorgaben machen müsse. Er kam zu dem Schluss, dass angesichts des medizinischen Fortschritts die Geburt ihre

Tagungsbericht

GesR 4/2008

3. Göttinger Workshop zum Medizinrecht

Abwehr von Gefahren für die Mutter. Er bestätigte den dringenden Handlungsbedarf und verwies auf den von der Bundesärztekammer und der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. verfassten Gesetzesvorschlag.¹ Die Vorteile dieses Vorschlags seien die Berücksichtigung der extrauterinen Lebensfähigkeit, eine weiterführende Beratung und eine doppelte Zumutbarkeitsgrenze.

Die zivilrechtliche Problematik wurde von PD Dr. iur. Adrian Schmidt-Recla (Leipzig) in seinem Vortrag „Schwangerschaftsbetreuung und Haftungsrecht: Die Folgen der Kind-als-Schaden-Rechtsprechung für den Behandlungsvertrag“ beleuchtet. Er kritisierte die Ausdehnung der ohnehin umstrittenen Kind-als-Schaden-Rechtsprechung des BGH auf Fälle, in denen die Mutter nach Geburt eines behinderten Kindes vorträgt, sie hätte bei pflichtgemäßem Verhalten des Arztes (Feststellung des embryopathischen Befundes) die Schwangerschaft nach § 218a Abs. 2 StGB rechtmäßig beenden und damit die Geburt des Kindes verhindern können. Da ein Schadensersatzanspruch jedoch nach ständiger Rechtsprechung voraussetze, dass der Schutzzweck des Vertrages (auch) die Verhinderung der Geburt eines behinderten Kindes umfasse, müsse nunmehr jedem Schwangerschaftsbetreuungsvertrag dieser Zweck unterstellt werden. Diese Rechtsprechung dürfte, so Schmidt-Recla, mit dem verfassungsrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens kaum vereinbar sein. Vielmehr sei die Gewährung eines Schmerzensgeldes für körperliche oder seelische Beeinträchtigungen der Mutter in Betracht zu ziehen.

Im Anschluss an die überzeugenden Vorträge wurden in einer lebhaften Abschlussdiskussion mit allen Referenten und Teilnehmern die Widersprüche zwischen dem geltenden Recht und der medizinischen Praxis nochmals unterstrichen und einhellig eine Neuregelung befürwortet. Zum Schutz des ungeborenen Lebens müsse der Gefahr einer haf-

tungsrechtlich vorgezeichneten Beratung durch den behandelnden Arzt ebenso begegnet werden wie der Verunsicherung im Umgang mit der medizinisch-sozialen Indikation des § 218a Abs. 2 StGB. Aufgrund von Prognoseschwierigkeiten wurde der Vorschlag Gropps, die extrauterine Lebensfähigkeit als neue Zäsur heranzuziehen, von einigen Teilnehmern skeptisch beurteilt; eine grundsätzliche Vorverlagerung des Schutzes jedoch positiv aufgenommen. Als weitere Vorschläge wurden eine formale Frist und eine Rückkehr zur embryopathischen Indikation diskutiert.

In seinem Schlusswort verdeutlichte Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Geschäftsführender Direktor des Göttinger Zentrums für Medizinrecht, nochmals, wie dringlich eine Änderung der für unehrlich befundenen Rechtslage für Ärzte, Hebammen, Pflegepersonal und Patientinnen sei, aber auch wie schwierig es sei, den Ansprüchen an eine Neuregelung zu genügen. Jenseits der Hoffnung auf eine Reform seien die Änderung des Bewusstseins der Menschen, eine interdisziplinäre Kommunikation und Aufklärung erforderlich. In diesem Sinne hat der Workshop einen wertvollen Beitrag geleistet.

Die Referate werden in Kürze in der Schriftenreihe des Zentrums für Medizinrecht (Universitätsverlag Göttingen) veröffentlicht und stehen dann auch als Onlineversion zur Verfügung.

1 Vorschlag zur Ergänzung des Schwangerschaftsabbruchsrechts aus medizinischer Indikation insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Pränataldiagnostik, abrufbar unter: http://www.bundesaeztekammer.de/downloads/Vorschlag_Schw_recht.pdf.

*Christine Robben,
wiss. Hilfskraft,
Juristische Fakultät Göttingen
Institut für Rechtsgeschichte,
Rechtsphilosophie und
Rechtsvergleichung,
Abt. für Deutsche Rechtsgeschichte,
Göttingen*